

Hilden, 18.12.2001

*Zum Vorgang*

Herrn Bürgermeister Scheib

*MS*

**Teilnahme der ‚kleinen Fraktionen‘ an Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen städtischer Gesellschaften mbH**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

grundsätzlich stehen dem Wunsch der FDP-Fraktion nach einem informativen Gasthörerstatus keine gesetzlichen Vorschriften entgegen. Gleichwohl ist die Einräumung eines solchen Rechtes nicht ohne weiteres möglich, da bei den genannten Gesellschaften die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Grundlage für die Teilnahme müsste durch einen entsprechenden Beschluss der jeweiligen Gesellschafterversammlung erst geschaffen werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

- A. Zunächst bleibt festzuhalten, dass ein Recht im Sinne eines durchsetzbaren Anspruchs für die Fraktionen nicht besteht.

Ein solches ergibt sich weder aus Gesellschafts- noch aus Gemeinderecht.

§ 113 GO, der die Vertretung der Gemeinde in den Organen der Gesellschaften regelt, ist insofern abschließend. Ein Beteiligungsrecht, wie es für nicht in den Ausschüssen vertretene Fraktionen nach § 57 Abs. 1 S. 7 GO für städtische Ausschüsse existiert, wird im Hinblick auf Organe der städtischen Gesellschaften in der Gemeindeordnung nicht geregelt.

Ein Teilnahmerecht lässt sich auch nicht in Analogie zu der genannten GO-Vorschrift herleiten, da es bereits an einer vergleichbaren gesetzlichen Interessenlage mangelt.

Das Entsendungsrecht von beratenden Ausschussmitgliedern dient letztendlich der in § 56 Abs. 2 S. 1 GO normierten Funktion der kommunalen Fraktionen, bei der Entscheidungsfindung in der Vertretung mitzuwirken. Es gewährleistet den Informationsfluss für die nicht in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen, um deren politische Mitwirkung zu fördern.

Eine vergleichbare Stellung oder Aufgabe der Fraktionen bei der Willensbildung innerhalb der städtischen Gesellschaften besteht nicht.

Hinzu kommt, dass mit Ausnahme der GO-Vorschriften an der ‚Nahtstelle‘ zwischen Rat und Gesellschaft (§§ 107 ff. GO) sich die rechtliche Stellung der städtischen Gesellschaften nach dem als Bundesrecht vorgehenden Gesellschaftsrecht (GmbH-Gesetz) richtet. Im Zweifel müssen landesrechtliche GO-Vorschriften (und erst recht Analogien dazu) zurücktreten. Wie eingangs erwähnt, ist ein Anspruch ‚Dritter‘ auf eine Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder sogar Aufsichtsratssitzungen dem Gesellschaftsrecht fremd. Hier ist sozusagen die ‚Privatsphäre‘ der juristischen Person betroffen.

**B.** Nach der Verneinung eines Teilnahmeanspruches bleibt zu klären, ob eine Beteiligung in der gewünschten Art überhaupt zulässig wäre. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass eine Teilnahme der Fraktionen als ‚gesellschaftsfremde Dritte‘ generell nur möglich ist, soweit das GmbH-Gesetz dem nicht entgegen steht.

1. Die für die Gesellschaftsversammlung maßgebenden Vorschriften nach §§ 48 ff. GmbH-Gesetz regeln die Frage der Beteiligung Dritter nicht ausdrücklich. Unabhängig davon ist nach einhelliger Meinung eine Teilnahme sogenannter ‚sonstiger Dritter‘ zwar grundsätzlich möglich, erfordert aber eine entsprechende Satzungsregelung oder einen Gesellschafterbeschluss. Ohne eine solche satzungsrechtliche Grundlage wäre die Teilnahme unzulässig.

2. Für die Sitzungen des Aufsichtsrates gibt es mit dem § 109 Aktiengesetz zunächst eine ausdrückliche Regelung zur Frage der Beteiligung gesellschaftsfremder Personen.

Danach sollen Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören und die weder Sachverständige noch Aufsichtspersonen sind, an den Sitzungen nicht teilnehmen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für den sogenannten obligatorischen Aufsichtsrat (nach Betriebsverfassungsgesetz zwingend vorgeschrieben bei Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern). Bei den hier betroffenen kleineren Unternehmen ist die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht zwingend, sondern sozusagen freiwillig nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen. In einem solchen Fall handelt es sich um fakultative Aufsichtsräte, die in § 52 GmbH-Gesetz geregelt sind.

Danach werden bestimmte Vorschriften über den Aufsichtsrat aus dem Aktiengesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Der Verweis auf den zitierten § 109 Aktiengesetz fehlt jedoch, so dass dieser für fakultative Aufsichtsräte nicht gilt und damit die Frage der Beteiligung Dritter an deren Sitzungen nicht geregelt wird.

In Anlehnung an die oben beschriebene Rechtsmeinung zur Gesellschafterversammlung dürfte auch hier die Einräumung der Teilnahme Dritter an Aufsichtsratssitzungen rechtlich zulässig sein. Wegen der umfassenden Bestimmungs- und Kontrollbefugnis der Gesellschafterversammlung darf der Aufsichtsrat diese Entscheidung darüber jedoch nicht selbständig treffen. Auch und gerade hier ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss notwendig.

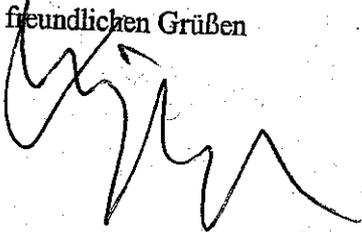
- C. Im Ergebnis entscheidet die jeweilige Gesellschafterversammlung über die Ermöglichung des von der FDP gewünschten Gasthörerstatus mit Beratungsrecht nach freiem Ermessen. Die Umsetzung einer solchen Entscheidung muss per Beschluss erfolgen. Zweckmäßigerweise sollte dabei die Beteiligung von Vertretern der Fraktionen per Satzung (d. h. Satzungsänderung) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Gesellschaften geregelt werden. Auch sollte eine Möglichkeit des Ausschlusses aus gesellschaftsrechtlichen Gründen im Einzelfall (z. B. bei bestehenden Geheimhaltungspflichten, etc.) in Erwägung gezogen werden.

Für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung von den Mitgliedern des Rates gebildet wird (so bei der Stadtwerke Hilden GmbH), erübrigt sich ein gesondertes Teilnahmerecht an diesen Versammlungen.

Bezüglich der Aufsichtsratssitzungen wird teilweise bereits eine Beteiligung Dritter zugelassen, so für Mitglieder des Stadtverbandes in § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH, oder für den Vertreter der Rheinischen Bahngesellschaft Düsseldorf nach § 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH. Letzterer Gesellschaftsvertrag hat zudem in § 8 Abs. 1 die Möglichkeit vorgesehen, Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.

Etwasige Regelungen zugunsten von Vertretern einzelner Fraktionen könnten entsprechend der genannten Beispiele ausgestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen





Der Hauptgeschäftsführer



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail:  
Internet: www.nwstgb.de

Stadtverwaltung  
Postfach 880  
40708 Hilden



Aktenzeichen: G/3 810-05 ks/tr  
Ansprechpartner/in: Referentin Koll-Sarfeld  
Hauptreferentin Brandt-Schwabedisse  
Durchwahl 0211 • 4587-232

9. Januar 2002

**Beteiligung von kleinen Fraktionen in städtischen Gesellschaften**  
**Ihr Schreiben vom 10.12.2001 – 01 rb -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheib,

in der vorgenannten Angelegenheit bitten Sie um Stellungnahme hinsichtlich einer Beteiligungsmöglichkeit kleiner Fraktionen an Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsrats-sitzungen ohne Änderung der bestehenden Gesellschaftsverträge. Die Möglichkeit eines „Gasthörerstatus“ beurteilen wir wie folgt:

Nach geltendem Gesellschaftsrecht sind die Aufsichtsratsmitglieder gem. § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, „über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren“. Von diesem Grundsatz gestattet die in § 113 Abs. 5 GO vorgesehene Informationspflicht der Verteter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen gegenüber dem Rat eine Ausnahme, die mit Blick auf das vorrangige Gesellschaftsrecht (Bundesrecht) als an den Bürgermeister gerichtet angesehen werden muß. Eine Fraktion dagegen hat keinen Anspruch darauf, daß sie vom Aufsichtsrat informiert wird oder gar an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

Das Gesellschaftsrecht schreibt neben einer strikten Vertraulichkeit auch eine persönliche Amtswahrnehmung vor, die Dritte von einer ständigen Teilnahme an Gremiensitzungen ausschließt. Für eine Beteiligung kleinerer Fraktionen ohne eigene Mitgliedschaft in Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung gibt es deshalb keine Handhabe, als Zuhörer oder Berater an Gremiensitzungen teilzunehmen.

Um allen Fraktionen eine Informationsmöglichkeit zu gewähren, müssten die Fraktionsmitglieder gleichzeitig Gesellschafter sein und könnten dann an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Bei dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Hilden GmbH ist dies bereits vorgesehen, denn gemäß § 4 Absatz 1 bilden die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden die Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Seniorenzentrum „Stadt Hilden“ GmbH sieht in § 10 Absatz 2 vor, dass die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Gesellschafterversammlung bilden. Insoweit wird auch hier einer Beteiligung aller Fraktionen Rechnung getragen, da nach Ihren Angaben im Haupt- und Finanzausschuss alle Fraktionen vertreten sind.

Die Gesellschaftsverträge der anderen Gesellschaften enthalten hingegen keine derartigen Regelungen. Sofern eine Beteiligung sämtlicher Ratsmitglieder oder aller Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses an den Gesellschafterversammlungen dieser Gesellschaften gewünscht wird, um allen Fraktionen eine Informationsmöglichkeit zu gewähren, ist eine Änderung der Gesellschaftsverträge erforderlich.

Wir hoffen Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Wilhelm Heinrichs